

UMSETZUNG ÄNDERUNG ThürSchulG § 45 a: PRÄSENZ-UND DISTANZUNTERRICHT, DIGITALE LERNUMGEBUNG

Im zum 01.08.2024 geänderten Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) heißt es in den Absätzen 1 und 5, § 45 a Präsenz- und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung:

(1) Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. Abweichend von Satz 1 kann Unterricht auf der Grundlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzepts auch in räumlicher Trennung von Lehrern und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Lernziele erreicht werden können und die Schüler eine angemessene Betreuung und Unterstützung durch die Lehrer erhalten. Der Anspruch auf individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere

1. zum Distanzunterricht, insbesondere den Umfang und die Dauer für bestimmte Schularten, Schulformen, Klassenstufen und Schülergruppen,
2. zum Einsatz und zu den Anforderungen an eine digitale Lernumgebung sowie
3. zum Einsatz und zu den Anforderungen an digitale Lehr- und Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln.

In Vorbereitung des Monatsgespräches zwischen Hauptpersonalrat (HPR) und Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) am 14. August 2024 hat der HPR zu dieser Thematik entsprechende Fragen gestellt. Unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/organisation/hauptpersonalrat/Dokument_3_.pdf findest Du unter Punkt II. Änderung des Thüringer Schulgesetzes, die vom Ministerium gegebenen Antworten.

Seitens des Ministeriums wurde im Gespräch deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht zurzeit keine Notwendigkeit für den Erlass einer ausgestaltenden Rechtsverordnung besteht.

In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass die Schulen nicht verpflichtet wären, ein entsprechendes pädagogisches Konzept zu entwickeln und durch die Schulkonferenz zu beschließen. Es handele sich um eine Kann-Regelung bei entsprechendem Bedarf an der Schule und unter der Voraussetzung, dass die technischen und fachlichen Voraussetzungen gegeben seien.

Im Monatsgespräch wurde vereinbart, dass auf Arbeitsgruppenebene zwischen HPR und TMBJS zu dieser Thematik weitergearbeitet wird.

Ernüchtert hat die Antwort auf Frage II. 2.: „Welche Vorstellungen hat das TMBJS zur Anrechnung von Distanzunterricht/ Hybridunterricht auf die Pflichtstundenzahlberechnung der Lehrkräfte?“ Der HPR hat ein Regelungsbedürfnis nach § 70 Absatz 6 ThürPersVG angemeldet.

Im Monatsgespräch zwischen HPR und TMBJS am 04.09.2024 (vgl. auch: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/organisation/hauptpersonalrat/Zum_veroeffentlichen_Beantwortung_Anfragen_Monatsgesprach_HPR_2024_09_04.pdf) hat das TMBJS auf die HPR-Initiative reagiert und zur Thematik unter Punkt IV. Arbeitszeitregelung im Zusammenhang mit Digitalisierung im Schulbereich, insbesondere Hybridunterricht folgenden mittelfristigen inhaltlichen Regelungsvorschlag gemacht:

INFORMATIONSBLATT 6/2024

„Es wird die Gründung einer Arbeitsgruppe vorbereitet, die sich inhaltlich mit der Ausgestaltung von Distanz- und Hybridunterricht beschäftigen wird und dabei folgende Punkte in den Mittelpunkt stellt:

- Entwicklung und Bereitstellung eines Leitfadens / Rasters, das die Schulen bei der Erstellung eines pädagogischen Konzepts unterstützt.
- Bereitstellung und Aktualisierung von Materialien zur Umsetzung von Distanz- und insbesondere Hybridunterricht auf einer Website des TMBJS.
- Bündeln und Beschreiben von Unterstützungsstrukturen in Thüringen, die im Zuge der Umsetzung von Distanz- und Hybridunterricht genutzt werden können.

Die Arbeitsgemeinschaft soll unter der Leitung des Referat 3 2 arbeiten und sich aus Vertreter:innen des TMBJS (Abteilung 2 und 3), Vertreter:innen des Hauptpersonalrates sowie Vertreter:innen der Schulleitungen zusammensetzen. Gegebenenfalls ist auch die Beteiligung eines/r Vertreterin einer Schulleitung konstruktiv für das Vorhaben.

Eine Zeitschiene wird wie folgt geplant:

- KW 36: Information zur Gründung der Arbeitsgruppe und Einladung der betreffenden Vertreter:innen,
- KW 37-39: Konstituierende Sitzung der AG, Klärung des Vorhabens und der Ziele, Verteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben, Erarbeiten einer Zeitschiene,
- ab KW 40: Inhaltliche Arbeit mit entsprechenden Feedback- und Rückmeldeschleifen über die Arbeitsgruppe
- ein regelmäßiger Austausch in der Arbeitsgruppe wird angestrebt, hier wird ein Mix aus Onlinemeetings und Präsenztreffen vorgeschlagen,
- gemeinsame Dokumente und unterstützende Materialien und Informationen können über die Thüringer Datenaustauschplattform oder die Thüringer Schulcloud zur bearbeitet werden.

Im Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit wird auch geklärt, ob die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung zur Regelung des Distanzunterrichts nach Paragraph 45a besteht und diesbezüglich Vorbereitungen und Umsetzungsschritte ggf. auch hinsichtlich dienstrechtlicher Regelungen bezüglich der Pflichtstunden/Anrechnung der Lehrkräfte erforderlich sind.“

Folgender kurzfristiger Regelungsvorschlag wurde vom TMBJS unterbreitet: „Im Rahmen der gegenwärtigen Situation und in der Umsetzung der Regelung des Schulgesetzes zum Distanzunterricht wird es zeitnah ein Schreiben an die staatlichen Schulämter in Bezug auf die Einhaltung dienstrechtlicher Regelungen bezüglich der Pflichtstunden/Anrechnung der Lehrkräfte und zu den Bedingungen und Umsetzungsprozesse eines pädagogischen Konzepts geben.“

Seitens des TMBJS wurde zugesichert, dass der HPR bei der Erstellung des o.g. Schreibens eingebunden wird.

In der GEW-Landesvorstandssitzung am 10.09.2024 wurde der Antrag „Geänderte Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit Digitalisierung im Schulbereich – Verhandlungsaufforderung an TMBJS“ beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelungen/Möglichkeiten, die der § 45 a Präsenz- und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung in Verbindung mit § 54 ThürSchulG bietet, verweisen wir auf die Beachtung der Allzuständigkeit der Personalräte (Mitbestimmung bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle = Allzuständigkeit) nach ThürPersVG (Thüringer Personalvertretungsgesetz) und die Einbeziehung der weiteren demokratischen Mitbestimmungsgremien an Schule hin. (vgl. auch PR-Info 1/2024)

Gunter Zeuke

Leiter der AG Personalrat der GEW Thüringen

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, die Beiträge zu bearbeiten, sie für Nichtmitglieder zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.